

Satzung über die Erteilung von Erlaubnissen für die Sondernutzung und über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten in der Gemeinde Laußig (Sondernutzungs- und Sondernutzungsgebührensatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S.62), zuletzt geändert durch den Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S.500), den §§ 18 und 22 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. August 2019 (SächsGVBl. S. 762; 2020 S.29) und dem § 8 Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist, hat der Gemeinderat der Gemeinde Laußig mit Zustimmung der für die Ortsdurchfahrt(en) zuständigen höheren Straßenbaubehörde und der Rechtsaufsichtsbehörde in seiner Sitzung am 01.07.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Gemeindestraßen einschließlich öffentlicher Wege und Plätze sowie für Ortsdurchfahrten von Bundes-, Staats- und Kreisstraßen im Gebiet der Gemeinde Laußig.
- (2) Zu den öffentlichen Straßen gehören der Straßenkörper, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen, entsprechend § 2 Abs. 2 SächsStrG und § 1 Abs. 4 FStrG.

§ 2

Besondere Benutzung, Erlaubnispflicht

- (1) Die Benutzung der im § 1 bezeichneten Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) bedarf, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, der Erlaubnis der Gemeinde Laußig. Sofern sich die Benutzung auf den öffentlichen Verkehrsraum auswirken kann, ist die Zustimmung des jeweiligen Baulastträgers erforderlich. Die Benutzung ist erst nach schriftlicher Erteilung und nur im festgelegten Umfang der Erlaubnis zulässig.

Darüber hinaus darf die Sondernutzung erst nach Vorliegen anderer erforderlicher Genehmigungen, Erlaubnisse und/oder Bestimmungen ausgeübt werden.

- (2) Der Erlaubnis bedarf auch die Erweiterung oder Änderung der Sondernutzung.
- (3) Jede Sondernutzung ist zeitlich und räumlich auf das begründete Maß zu beschränken.

- (4) Die Einräumung von Rechten zur Benutzung der Straße richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn die Benutzung den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt wird, wobei eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung außer Betracht bleibt (§ 23 Abs. 1 SächsStrG und § 8 Abs. 10 FStrG).

§ 3

Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen

- (1) Erlaubnispflichtige Sondernutzungen sind insbesondere

1. das Aufstellen von Stühlen und Tischen auf dem Gehweg vor Gaststätten sowie dekoratives oder abgrenzendes Zubehör von Imbissständen, Zelten und ähnlichen Anlagen zum Zwecke des Verkaufs von Waren oder Speisen
2. das Aufstellen von Baubuden, Bauzäunen, Gerüsten, Schuttrutschen, das Abstellen von Arbeitswagen, Baumaschinen und -geräten, die Lagerung von Baustoffen, Bauschutt oder sonstigen Gegenständen;
3. das Abstellen von Fahrzeugen und Anhängern zum Zweck der Vermietung oder des Verkaufs;
4. das Aufstellen von Fahrradständern und die Errichtung von Fahrradabstellanlagen;
5. die gegenständliche Inanspruchnahme des Luftraumes bis zu einer Höhe von 4 m oberhalb der Fahrbahn und einer Höhe bis zu 4 m oberhalb der übrigen Verkehrsfläche;
6. das Halten und Parken von Fahrzeugen zum Zwecke des Verkaufs von im Fahrzeug mitgeführten Waren (rollende Läden) sowie ambulanter Handel;
7. die Nutzung öffentlicher Flächen durch Schausteller und Zirkusunternehmen

- (2) Die Anlage neuer und die Änderung bestehender Zufahrten und Zugänge zu Bundes-, Staats- und Kreisstraßen außerhalb der zur Erschließung bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt sowie zu Gemeindeverbindungsstraßen außerhalb der geschlossenen Ortslage gelten gemäß § 22 Abs. 1 SächsStrG als Sondernutzung. Nach § 18 Abs. 1 SächsStrG ist für diese Sondernutzung die Erlaubnis der zuständigen Straßenbehörde einzuholen.

§ 4

Erlaubnisantrag

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Dieser ist in der Regel schriftlich innerhalb von vier Wochen vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung mit Angaben von Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung bei der Gemeinde Laußig zu stellen. Die Gemeinde Laußig kann Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.
- (2) Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs, eine Beschädigung der Straße oder der Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs sowie des Schutzes der Straße Rechnung getragen wird.

- (3) Anträge über den Erlass verkehrsrechtlicher Anordnungen oder Ausnahmegenehmigungen sind zeitgleich beim Straßenverkehrsamt als der Straßenverkehrsbehörde zu stellen.

§ 5

Erlaubniserteilung

- (1) Die Erteilung einer Erlaubnis steht im pflichtgemäßen Ermessen der Gemeinde Laußig. Sie wird auf Zeit oder Widerruf erteilt. Die Erlaubnis kann unter Bedingungen und mit Auflagen erteilt werden.
- (2) Die Erlaubnis- oder Genehmigungspflicht nach anderen Vorschriften wird durch die Sondernutzungserlaubnis nicht berührt.
- (3) Die erteilte Sondernutzungserlaubnis gilt nur für den Erlaubnisnehmer. Erlaubnisnehmer ist derjenige, welchem die Sondernutzungserlaubnis erteilt wurde. Weder eine Überlassung an Dritte, noch die Wahrnehmung durch Dritte, die nicht Erlaubnisnehmer sind, ist gestattet.

§ 6

Erlaubnisversagung

- (1) Die Erlaubnis ist in der Regel zu versagen, wenn durch die Sondernutzung oder die Häufung von Sondernutzungen eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, die auch durch Erteilung von Bedingungen und Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann. Die Erlaubnis ist auch dann zu versagen, wenn die Straßenbaubehörde die Zustimmung nicht erteilt.
- (2) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn den Interessen des Gemeingebruchs, insbesondere der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder des Schutzes des öffentlichen Verkehrsgrundes, oder anderer rechtlich geschützter Interessen, der Vorrang gegenüber der Sondernutzung gebührt.

Dies ist insbesondere der Fall, wenn

1. der mit der Sondernutzung verfolgte Zweck ebenso durch die Inanspruchnahme privater Grundstücke erreicht werden kann;
2. die Sondernutzung an anderer Stelle bei geringerer Beeinträchtigung des Gemeingebruchs erfolgen kann;
3. die Straße oder ihre Ausstattung durch die Art der Sondernutzung und/oder deren Folgen beschädigt werden kann und der Erlaubnisnehmer nicht hinreichend Gewähr bietet, dass die Beschädigung auf seine Kosten unverzüglich wieder behoben wird;
4. zu befürchten ist, dass durch die Sondernutzung andere Personen gefährdet oder in unzumutbarer Weise belästigt werden können oder eine Beeinträchtigung vorhandener, ortsgebundener gewerblicher Nutzungen zu befürchten ist.

- (3) Die Sondernutzungserlaubnis kann auch versagt werden, wenn derjenige, welcher eine Erlaubnis nach § 4 beantragt hat, Gebührenschuldner für zurückliegende und beendete Sondernutzungen ist oder den Nachweis über die erfolgte Einzahlung eines Verwaltungskostenvorschusses nicht innerhalb eines Monats nach Antragstellung vorweist.

§ 7

Pflichten des Erlaubnisnehmers

- (1) Der Erlaubnisnehmer hat Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung, den anerkannten Regeln der Technik sowie der Verkehrssicherheit genügen. Arbeiten an der Straße bedürfen der Zustimmung der Straßenbaubehörde.
- (2) Der Erlaubnisnehmer hat einen ungehinderten Zugang zu allen in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen zu gewährleisten. Wasserablauffrinnen, Kanalschächte, Hydranten, Kabel-, Heizungs- und sonstige Schächte sind freizuhalten.
- (3) Erlischt die Erlaubnis, so haben die bisherigen Erlaubnisnehmer die Sondernutzung einzustellen, alle von ihnen erstellten Einrichtungen und die zur Sondernutzung verwendeten Gegenstände unverzüglich zu entfernen und den ursprünglichen Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen. Abfälle und Wertstoffe sind ordnungsgemäß zu entsorgen, die beanspruchten Flächen sind gegebenenfalls zu reinigen und auf Verlangen die Flächen durch die Gemeinde Laußig wieder abnehmen zu lassen.

§ 8

Haftung und Sicherheiten

- (1) Die Gemeinde Laußig kann den Erlaubnisnehmer verpflichten, zur Deckung des Haftpflichtrisikos vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachzuweisen und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrechtzuerhalten. Die Gemeinde Laußig kann die Hinterlegung einer Sicherheit zugunsten des betroffenen Straßenbaulastträgers fordern, sofern dieser es verlangt. Dem Straßenbaulastträger zusätzlich durch die Sondernutzung entstehende Kosten hat der Sondernutzer auch zu ersetzen, wenn sie die hinterlegte Sicherheit übersteigen.
- (2) Der Erlaubnisnehmer haftet dem Träger der Straßenbaulast für Schäden, die durch die Sondernutzung entstehen. Von Ersatzansprüchen Dritter hat der Erlaubnisnehmer den Träger der Straßenbaulast freizustellen.
- (3) Der Erlaubnisnehmer haftet für die Verkehrssicherheit der angebrachten oder aufgestellten Sondernutzungsanlagen und Gegenstände. Wird durch die Sondernutzung der Straßenkörper beschädigt, so hat der Erlaubnisnehmer die Fläche verkehrssicher zu schließen und der Gemeinde Laußig die vorläufige Instandsetzung und die endgültige

Wiederherstellung mit Angabe des Zeitpunktes, wann die Straße dem öffentlichen Verkehr wieder zur Verfügung steht, anzuzeigen.

Über die endgültige Wiederherstellung wird ein Abnahmeprotokoll mit Vertretern der Gemeinde Laußig gefertigt. Soweit die Gemeinde Laußig nicht Träger der Straßenbaulast ist, wird ein Vertreter des Straßenbaulastträgers hinzugezogen. Der Erlaubnisnehmer haftet gegenüber dem Träger der Straßenbaulast hinsichtlich verdeckter Mängel der Wiederherstellung nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik bis zum Ablauf einer Gewährleistungsfrist von 5 Jahren.

- (4) Bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung, Umstufung oder Einziehung der Straße besteht kein Ersatzanspruch gegen die Gemeinde Laußig.
- (5) Der Träger der Straßenbaulast haftet nicht für Schäden an den Sondernutzungsanlagen oder -einrichtungen, es sei denn, ihm oder seinen Bediensteten fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last.

§ 9

Erlaubnisfreie Sondernutzung, Ausnahmen

- (1) Keiner Sondernutzungserlaubnis bedürfen
 - 1. die Ausschmückung von Straßen- und Häuserfronten für Feiern, Feste, Umzüge und ähnliche Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums oder für kirchliche Prozessionen;
 - 2. die vorübergehende Lagerung von Brennstoffen, Baumaterialien sowie Umzugsgut auf Gehwegen und Parkstreifen am Tage der An- bzw. Abfuhr, sofern die Verkehrsteilnehmer hierdurch nicht gefährdet werden;
 - 3. das Aufstellen von Hausmüll- und Reststoffbehältern auf Gehwegen und Parkstreifen für den Zeitpunkt der regelmäßigen Entleerung, jedoch nur einen Tag vor und einen Tag nach der Entleerung;
 - 4. behördlich genehmigte Straßensammlungen sowie der Verkauf von Losen für behördlich genehmigte Lotterien auf Gehwegen, in Fußgängerzonen oder verkehrsberuhigten Bereichen.
- (2) Sonstige nach öffentlichem Rechte erforderliche Erlaubnisse, Genehmigungen oder Bewilligungen bleiben unberührt.
- (3) Erlaubnisfreie Sondernutzungen nach Abs. 1 können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn die Belange des Straßenbaus oder der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs dies erfordern.

§ 10

Hinweis auf gesetzliche Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer die in § 52 Abs. 1 SächsStrG oder in § 23 FStrG bezeichneten Tatbestände erfüllt, also insbesondere
 1. entgegen gesetzlichen Vorschriften eine Straße ohne Erlaubnis über den Gemeingebruch hinaus benutzt;
 2. einer erteilten vollziehbaren Auflage für die Erlaubnis nicht nachkommt;
 3. eine Anlage nicht vorschriftsmäßig errichtet, erhält oder ändert;
 4. Zufahrten oder Zugänge ohne Erlaubnis anlegt oder ändert.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 52 Absatz 2 SächsStrG und § 23 Absatz 2 FStrG mit einer Geldbuße bis 500 €, in bestimmten Fällen sogar mit bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 11

Erhebung von Gebühren und Kostenersatz

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen im Sinne des § 2 werden Gebühren nach Maßgabe des in der Anlage beigefügten Gebührenverzeichnisses erhoben.
- (2) Gebührenfrei sind Sondernutzungen, die ausschließlich religiösen, gemeinnützigen oder politischen Zwecken dienen und auf aktuelle Ereignisse und Vorhaben hinweisen.
- (3) Sondernutzungsgebühren werden auch dann erhoben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne Erlaubnis ausgeübt wird.
- (4) Der Erlaubnisnehmer hat auf Verlangen der Gemeinde Lausitz die im Rahmen der Sondernutzung errichteten oder unterhaltenen Anlagen auf seine Kosten zu ändern und alle Kosten zu ersetzen, die dem Träger der Straßenbaulast durch die Sondernutzung entstehen. Hierfür kann der Träger der Straßenbaulast angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.

§ 12

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind
 1. der Antragsteller;
 2. der Erlaubnisnehmer;
 3. derjenige, der die Sondernutzung tatsächlich ausübt oder in dessen Interesse die Sondernutzung ausgeübt wird.
- (2) Bei einer Mehrheit von Gebührenschuldnern haftet jeder als Gesamtschuldner.

§ 13

Gebührenberechnung

- (1) Die Gebühr ist im Einzelfall nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie nach den wirtschaftlichen Interessen des Gebührenschuldners an der Sondernutzung zu bemessen. Dies gilt auch, soweit das Gebührenverzeichnis einen Gebührenrahmen vorsieht, innerhalb dessen sich die Gebühr nach den Ermessenskriterien des Gebührenrahmens bestimmt.
- (2) Werden Gebühren in Tages-, Wochen-, Monats- oder Jahressätzen festgelegt, dann werden angefangene zeitliche Nutzungsdauern voll berechnet.

Ergeben sich bei der Errechnung von Gebühren nach dem Gebührenverzeichnis Beträge, die geringer als die Mindestgebühr sind, so wird die Mindestgebühr erhoben.

- (3) Die Gebühren werden auf halbe oder volle Euro-Beträge abgerundet.
- (4) Für Sondernutzungen, die nicht im Gebührenverzeichnis enthalten sind, richtet sich die Gebühr in sinngemäßer Anwendung nach Absatz 1 Satz 1. Sie richtet sich soweit als möglich nach einer im Gebührenverzeichnis enthaltenen vergleichbaren Sondernutzung.

§ 14

Billigkeitsmaßnahmen und sonstige Kosten

- (1) Für die Billigkeitsmaßnahmen Stundung, Niederschlagung, Erlass gelten die §§ 222, 227, 234 Abs. 1 und 2, 238 und 261 der Abgabenordnung entsprechend.
- (2) Kosten, die der Gemeinde Laußig durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen, hat der Gebührenpflichtige nach § 12 dieser Satzung zu tragen.

§ 15

Gebührenschild und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht
 - a. mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis;
 - b. für Sondernutzungen für einen bestimmten Zeitraum bei Erteilung der Erlaubnis für den gesamten Zeitraum; sind für die Sondernutzung wiederkehrende Jahresgebühren zu entrichten, entsteht die Gebührenschild für das laufende Jahr mit der Erteilung der Erlaubnis, für die folgenden Jahre entsteht die Gebührenschild mit Beginn des jeweiligen Jahres;
 - c. für Sondernutzungen, die bei Inkrafttreten dieser Satzung erlaubt waren, mit dem Inkrafttreten der Satzung;

- d. bei unerlaubter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung.
- (2) Die Gebührenpflicht besteht bis zur schriftlichen Anzeige der Beendigung der Sondernutzung oder bis zum Zeitpunkt der Kenntnisnahme der Gemeinde Laußig von der Beendigung der Sondernutzung.
- (3) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Sie werden in den Fällen des § 15 Abs. 1
- a. Buchstabe a, c und d mit Bekanntgabe des Bescheides fällig;
 - b. Buchstabe b erstmalig mit Bekanntgabe des Bescheides, ansonsten jeweils zu Beginn der Zeitperiode fällig. Bei Sondernutzungen auf Widerruf jeweils zu Beginn des Folgejahres fällig.

Die fälligen Gebühren können bei Nichteinhaltung der Fälligkeitstermine im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 16 Übergangsregelung

Diese Satzung gilt auch für bereits bestehende Sondernutzungen. Sondernutzungen, für die die Gemeinde Laußig vor Inkrafttreten dieser Satzung eine Erlaubnis auf Zeit oder Widerruf erteilt hat, bedürfen keiner neuen Erlaubnis nach dieser Satzung.

§ 17 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Laußig, den 15.08.2025


.....
(Bürgermeister)



Anlage 1

Gebührenverzeichnis für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen

als Anlage der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an öffentlichen Straßen

laufende Nr.	Art der Sondernutzung	Bemessungsgrundlage		Gebühr nach Bemessungsgrundlage/ Mindestgebühr
		Maßeinheit	Zeiteinheit	
				in Euro
1	Lagerung, Aufstellung, Abstellung			
1.1	Baustelleneinrichtung durch Bauzäune, Gerüste oder andere Abgrenzungen	m ²	Tag	1,00
1.2	Ablagerung von Baustoffen und anderem Arbeitsmaterial, länger als 24h	m ²	Tag	1,00
1.3	Ablagerung von Baustoffen und anderen Materialien, länger als 24h	m ²	Tag	1,00
1.4	Aufstellen von Bauwagen oder Schuttrutschen, bzw. vergleichbares	m ²	Tag	2,50
1.5	Aufstellen von Schutt- und Abfallcontainern	Stück	Monat	10,00
2	Werbung			
2.1	Anbringen von Plakaten oder ähnlichen Ankündigungsmitteln Bis einschließlich DIN A0	Stück	Woche	5,00
2.2	Aufstellen von freistehenden Großplakaten oder ähnlichen Ankündigungsmitteln	Stück	Woche	10,00
2.3	fest verbundene Werbeträger, welche nicht in unmittelbarer Nähe zur Leistungsstätte stehen	Stück	Jahr	30,00
2.4	Fahrradstände mit Werbung	Stück	Monat	5,00
3.	Anlagen und Einrichtungen			

3.1	Aufstellen von Tischen und Stühlen	m ²	Monat	1,00
4.	Andere Nutzung			
4.1	Abstellen von nicht zugelassenen Kraftfahrzeugen ab 5 Tagen	KFZ	Woche	15,00
4.2	Die Gebührenbemessung und -höhe für Sondernutzungen, die nicht ausdrücklich erfasst sind, richtet sich nach ähnlichen erfassten Sondernutzungen			
4.3	Mindestgebühr, soweit nicht festgesetzt			15,00
4.4	Erhöhte Gebühr für nicht erlaubte aber durchgeführte Sondernutzung			orientiert sich an der im Kostenverzeichnis angegebenen Gebühr